



An die
Innungsbetriebe

Stade, 17.02.2022

Newsletter Corona 147 – Beschluss der MPK - Erleichterungen in Aussicht gestellt

Sehr geehrte Damen und Herren,
Liebe Kollegen und Kolleginnen,

die Bund-Länder-Runde gestern hat Erleichterungen in Aussicht gestellt.

Die Änderungen werden mit der nächsten Überarbeitung der Niedersachsen Corona-Verordnung umgesetzt, sie soll **voraussichtlich am 24. Februar 2022 in Kraft treten**.

Wo sind also Änderungen zu erwarten?

- **Private Zusammenkünfte für Geimpfte und Genesene sollen wieder ohne Begrenzung der Teilnehmendenzahl** möglich werden. Dies ist der erste Schritt der Erleichterungen, also voraussichtlich ab 24.02.2022.
- **Für Ungeimpfte** bleibt es wegen der besonderen Gefährdung bei den bestehenden Einschränkungen zunächst bis zum 19. März 2022. Sobald eine ungeimpfte Person an einer Zusammenkunft teilnimmt, gelten weiterhin die Kontaktbeschränkungen für ungeimpfte Personen. Das Treffen ist dann **auf den eigenen Haushalt und höchstens zwei Personen** eines weiteren Haushaltes beschränkt. Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres sind hiervon ausgenommen.
- Für den Einzelhandel ändert sich bei uns nichts – es bleibt bei der FFP2 Maskenpflicht.
- **Ab dem 04. März 2022 werden viele 2G-Regelungen auf 3G-Regelungen umgestellt.**
 - Der **Zugang zur Gastronomie soll wieder nach der 3G-Regelung** erfolgen. Somit können dann auch Ungeimpfte – mit tagesaktuellem Test – essen gehen.
 - Auch für Übernachtungsangebote soll die 3G-Regelung kommen.
 - **Diskotheiken und Clubs** werden geöffnet- allerdings nur für Genesene und Geimpfte mit tagesaktuellem Test oder mit dritter Impfung **(2G-Plus)!**

...

*Frau Yarar - Tel.: 04141/5212-27 * Fax: 04141/5212-52 * eMail: yarar@khw-std.de

=====

Geschäftsstelle: Im Neuwerk 19 · 21680 Stade · Postfach 1548 · 21655 Stade · Tel. (04141) 52 12 0 · Fax (04141) 52 12 52
Internet: www.kreishandwerkerschaft-stade.de · eMail: info@khw-std.de · Geschäftszeiten: Mo.–Do. 7.15–16.30 Uhr und Fr. 7.15–12.30 Uhr

Konten: Volksbank Stade-Cuxhaven eG (BLZ 241 910 15) Kto. 100 0001 100, IBAN: DE46 2419 1015 1000 0011 00, BIC: GENODEF1SDE
Sparkasse Stade-Altes Land (BLZ 241 510 05) Kto. 33 332, IBAN: DE53 2415 1005 0000 0333 32, BIC: NOLADE21STS

- **Überregionale Großveranstaltungen (auch Sportveranstaltungen)** sollen nach der 2G-Plus-Regelung stattfinden können.
- Bei Veranstaltungen **in Innenräumen soll maximal eine Auslastung von 60 Prozent** der jeweiligen Höchstkapazität zulässig sein, wobei die Personenzahl von 6.000 Zuschauenden nicht überschritten werden soll.
- Bei **Veranstaltungen im Freien** soll maximal eine Auslastung von 75 Prozent der jeweiligen Höchstkapazität zulässig sein, wobei die Personenzahl von 25.000 Zuschauenden nicht überschritten werden darf. Zusätzlich sollen medizinische Masken (möglichst FFP2-Masken) getragen und Hygienekonzepte vorgesehen werden.
- **Ab dem 20. März 2022** sollen alle tiefgreifenderen **Schutzmaßnahmen entfallen**, wenn die Situation in den Krankenhäusern dies zulässt.
- Auch die nach dem Infektionsschutzgesetz verpflichtenden **Homeoffice-Regelungen sollen dann entfallen**. Arbeitgeber können aber weiterhin im Einvernehmen mit den Beschäftigten die Arbeit im Homeoffice anbieten, wenn keine betrieblichen Gründe entgegenstehen und diese im Interesse des betrieblichen Infektionsschutzes liegt.

Soll es ab dem 20. März 2022 dann keine weiteren Schutzmaßnahmen mehr geben? Doch...

Man ist sich einig, dass auch über den 19. März 2022 hinaus **Basisschutzmaßnahmen** zur Eindämmung des Infektionsgeschehens nötig sind.

MP Weil hat deutlich gemacht, dass den Ländern dazu aber derzeit die bundesgesetzliche Ermächtigungsgrundlage fehlt, da die aktuellen rechtlichen Grundlagen zum 20. März 2022 auslaufen.

Daher habe man den Bund dringend aufgefordert, bis zum 20. März 2022 die **rechtliche Grundlage** dafür zu schaffen, dass die Länder entsprechende Maßnahmen ergreifen können.

Zu diesen Maßnahmen zählen Maskenpflicht in geschlossenen Räumen von Publikumseinrichtungen sowie in Bussen und Bahnen, das Abstandsgebot, allgemeine Hygienevorgaben, die Möglichkeit, in bestimmten Bereichen Testerfordernisse vorzusehen sowie die Pflicht zur Nachweisführung des Impf-, Genesenen- und Teststatus.

Gibt es eine Aussage zur einrichtungsbezogenen Impfpflicht?

Ja, Beschäftigte in **Einrichtungen im Gesundheits- und Pflegebereich** und in der **Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen** seien gesetzlich verpflichtet nachzuweisen, dass sie geimpft oder genesen sind (oder aus medizinischen Gründen nicht geimpft werden können). Im Falle von Nichtgeimpften Mitarbeitern hätten die Gesundheitsämter ein Ermessen bei der Umsetzung der Maßnahmen. Ein Betretungsverbot stelle die letzte Stufe dar. Daher werde es nicht sofort flächendeckend automatisch zu derartigen Betretungsverboten kommen.

Gibt es eine Aussage zur Festlegung des Geimpften- und Genesenenstatus?

Ja, hier erfolgte eine Änderung. Mit der Überarbeitung der **Covid-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung** (SchAusnahmV) wird festgelegt, dass die relevanten Kriterien für die Feststellung des Geimpften- und Genesenenstatus nicht mehr durch das Paul-Ehrlich-Institut und Robert-Koch-Institut (RKI) sondern wieder unmittelbar im Verordnungstext geregelt werden. Dabei halten die Länder es für sinnvoll, den Genesenenstatus auf sechs Monate bzw. auf neun Monate für doppelt Geimpfte festzulegen. Endgültige Klarheit hat man dann bei Verabschiedung der SchAusnahmV.

Wie geht es weiter mit den kostenlosen Bürgertests? Gilt auch ab dem 20.03.2022 weiterhin 3 G am Arbeitsplatz?

Auf diese Fragen ging MP Weil mit dem Hinweis ein: Dies sind entscheidende Fragen, die der BUND jetzt zeitnah regeln muss.

Der Bund muss also eine **Teststrategie** über den 31. März 2022 hinaus entwickeln und die Testverordnung verlängern.

Gibt es in Sachen Schule bereits jetzt Änderungen mit Blick auf Tests und Quarantäne?

MP Weil verwies auf Änderungen, die Minister Tonne zeitnah veröffentlichen werde.

Und die Urlaubsländer – was ist mit der Festlegung von Hochrisikogebieten?

Auch hier sieht MP Weil den Bund in der Pflicht. Die Einstufung der Hochrisikogebiete müsse dringend überprüft und angepasst werden.

Die damit verbundenen Konsequenzen nach der Corona-Einreiseverordnung (v.a. Quarantänepflichten) sind hier nicht mehr angemessen.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Ihre Geschäftsstelle unter 04141 - 52 12 - 0.

Mit freundlichen Grüßen



(Detlef Böckmann)
Hauptgeschäftsführer